

Darf ein akademisch verliehener Titel einfach übersetzt werden - Rechtslage -

Gemäß § 36 Abs. 4 LHG dürfen sinngemäß deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade nur von einer staatlich anerkannten Hochschule aufgrund einer mit Zustimmung des (in Ulm) Präsidenten erlassenen Prüfungsordnung verliehen werden. Die Grade dürfen gemäß § 36 Abs. 5 LHG nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden.

§ 37 Abs. 1 LHG gilt für die Führung ausländischer Grade. Damit kann ein ausländischer Hochschulgrad in BW geführt werden, wenn er von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums rechtmäßig verliehen worden ist. Eine Übersetzung ist nicht möglich, genauso wenig wie in der Regel eine Umwandlung.

Ob es sich bei der verleihenden Einrichtung um eine nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannte Hochschule handelt, kann aus der Internet-Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter <http://anabin.kmk.org/anabindatenbank.html> entnommen werden.

Im übrigen bedeutet „Verliehene Form“, dass der Grad entsprechend der in der Verleihungsurkunde angegebenen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule zu führen ist. Der Wortlaut des Grades in der amtlichen Übersetzung der Verleihungsurkunde stellt nicht die Originalform da. Sofern der Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen wurde, kann dieser in lateinische Schrift übertragen werden (Transliteration). Der verliehenen Form kann eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

Die deutsche Übersetzung darf nicht eigenständig, sondern nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Originalgrad geführt werden.

Weiterhin ist § 37 Abs. 4 LHG zu berücksichtigen. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen

Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

Wir verweisen auf: <http://www.kmk.org/wissenschaft-hochschule/internationale-hochschulangelegenheiten/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html>

Da es sich hier um KMK-Regelungen handelt, ist davon auszugehen, dass die 16 Bundesländer diese Regelungen übernommen haben.

Bitte beachten:

Die Führung eines Hochschulgrades/Hochschultitels liegt in der Eigenverantwortung der Inhaber, die demzufolge eigenständig zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung gemäß § 37 LHG erfüllt sind und der Hochschulgrad/Hochschultitel in der zulässigen Form geführt wird.